OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000912/2/BL**

Datum: **Linz, 6. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.08.2026, GZ: BHSD/926140011505/26, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als anstelle der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe eine Ermahnung ausgesprochen wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens oder des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.08.2026, GZ: BHSD/926140011505/26, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden vorgeschrieben sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie vom 20.02.2026 bis 08.07.2026 für den Hund „B__" den Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung nicht erbracht habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 12.09.2026.

I.3. Mit Schreiben vom 25.09.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, da der Sachverhalt abschließend feststeht und die Bf ihre rechtlichen und sachverhaltsbezogenen Gründe umfassend dargelegt hat. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Die Bf verfügt seit 02.04.2019 über einen Sachkundenachweis, den sie in C__ absolviert hat.
Am 07.02.2022 meldete die Bf den Hund mit dem Rufnamen „B__" (Labrador Mischling, ChipNr: aaa) bei der Marktgemeinde Engelhartszell an.

Am 29.09.2025 erging von der Gemeinde eine schriftliche Mitteilung an die Bf, dass der deutsche Sachkundenachweis in Oberösterreich nicht gültig ist.
In weiterer Folge erging am 15.01.2026 ein rechtskräftiges Straferkenntnis der belangten Behörde wegen Nichtvorlage der Sachkunde-Ausbildung nach dem Oö. HHG 2024.

Am 09.05.2026 hat die Bf eine Sachkunde-Ausbildung in Oberösterreich erfolgreich absolviert. Den Nachweis über diese Ausbildung legte die Bf am 13.07.2026 bei der Marktgemeinde Engelhartszell vor.

Am 28.08.2026 erging das hier gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde mit Tatzeitraum 20.02.2026 bis 08.07.2026.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus der Aktenlage.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:
Das hier anzuwendende Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) legt im § 2 Abs. 2 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 fest, dass der Gemeinde im Zuge der Anmeldung eines Hundes der Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung vorzulegen ist. Die genauere Ausgestaltung regelt dabei die Oö. Hundehalteverordnung 2024 in den §§ 1 bis 3. Umfassend festgelegt werden dabei die genauen Inhalte (§ 2 Abs. 1 Oö. Hundehalteverordnung 2024) und, dass ausdrücklich die von der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen zu verwenden sind. Ebenfalls ist geregelt, wer als fachkundige Person gilt und diese Kurse zur Sachkunde abhalten darf (§ 2 Abs. 2 Oö. Hundehalteverordnung 2024). Dabei wird grundsätzlich auf österreichische (bzw. oberösterreichische) Institutionen verwiesen bzw. kann nur die Oö. Landesregierung auf Antrag feststellen, dass eine Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. Fachkenntnis besteht.
Der in Deutschland erworbene Sachkundenachweis der Bf ist daher keine Sachkunde-Ausbildung iSd Oö. HHG 2024 und der Oö. Hundehalteverordnung 2024. Dies wurde der Bf auch mit Schreiben der Marktgemeinde mitgeteilt und erging diesbezüglich bereits ein Straferkenntnis am 15.01.2026.

Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes steht gegenständlich fest, da die Bf den erforderlichen Nachweis iSd des Oö. HHG 2024 im Tatzeitraum (20.02.2026 – 08.07.2026) nicht vorgelegt hat. Die Bf hat dies auch grundsätzlich subjektiv zu verantworten, da ihr die Rechtsmeinung der Marktgemeinde und der belangten Behörde auch bereits bekannt waren. Es ist allerdings nur von einer leichten Fahrlässigkeit und einem geringen Verschulden auszugehen: Der Bf ist die hundespezifische Sachkunde nicht gleichgültig und war sie offenbar subjektiv der Meinung, dass auch der deutsche Nachweis gilt. Zudem hat die Bf letztendlich am 09.05.2026 die erforderliche Sachkunde-Ausbildung in Oberösterreich positiv absolviert und am 13.07.2026 den Nachweis auch bei der Gemeinde vorgelegt.
Im gegenständlichen Fall konnte mit einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz iVm Z 4 VStG das Auslangen gefunden werden, da neben dem geringen Verschulden, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung gering sind: Durch die nicht fristgerechte Vorlage ist es gegenständlich nicht zu einer (groben) Beeinträchtigung der

Schutzgüter des Oö. HHG 2024 gekommen. Eine Gefährdung oder Belästigung ist jedenfalls nicht entstanden. Gegenständlich wurde das Rechtsgut nur in einer geringfügigen Intensität beeinträchtigt, zumal die Bf nunmehr die entsprechende Sachkunde-Ausbildung auch absolviert hat und vor Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses diese vorgelegt hat. Aus general- und spezialpräventiven Gründen war der Ausspruch einer Ermahnung hier erforderlich, um der Bf die Rechtswidrigkeit der nicht fristgerechten Vorlage darzulegen und zu verdeutlichen, dass dieser gesetzlichen Verpflichtung Relevanz zukommt. Im hier vorliegenden Einzelfall ist aber – nach Ansicht der erkennenden Richterin – die Erteilung einer Ermahnung ausreichend, um die Bf künftig dazu anzuhalten die Vorgaben der Behörde fristgerecht einzuhalten.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung konnte auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände getroffen werden, bezogen auf den festgestellten Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung. Von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung betreffend § 45 VStG wurde auch nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang